

# **BVGer E-4256/2018 vom 6. August 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-08-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4256\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4256_2018)

FR: TAF E-4256/2018 du 6 août 2020

IT: TAF E-4256/2018 del 6 agosto 2020

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.2**

Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Der vorliegend anzuwendende Gesetzesartikel (Art. 83 Abs. 1-4) ist unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden, weshalb das Gericht nachfolgend die neue Gesetzesbezeichnung verwenden wird.

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 2.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 2.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 3**

Mit Beschwerde in Asylsachen kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Im Bereich des Ausländerrechts richtet sich die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts nach Art. 49 VwVG (vgl. Art. 112 AIG; BVGE 2014/26 E. 5).

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaft-machen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

#### **E. 5.1**

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgewiesen hat. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann vollumfänglich auf die korrekten Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (Verfügung S. 3). Den Vorbringen des Beschwerdeführers fehlt es offensichtlich an der Asylrelevanz. Seine Ausreisegründe sind eigenen Angaben zufolge rein wirtschaftlicher und finanzieller Natur gewesen (act. A18/8 F7.01 und 7.02; act. A14/16 F116 ff.) und haben seine persönliche Lage betroffen; insbesondere habe er sich nach dem Tod seiner Eltern alleine gefühlt (act. A14/16 F127). Nachteile, welche auf die allgemeinen politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Lebensbedingungen in einem Staat zurückzuführen sind, vermögen den Anforderungen von Art. 3 AsylG jedoch nicht zu genügen. Auch die Beschwerdeschrift enthält keine Gründe, wonach der Beschwerdeführer in der Schweiz Schutz vor asylrelevanter Verfügung suchen würde.

#### **E. 5.2**

Das SEM hat folglich die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

#### **E. 6.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den

Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

### **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 7**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 8**

Der Beschwerdeführer beantragt hinsichtlich der Frage des Vollzugs der Wegweisung eine Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Gerügt wird in diesem Zusammenhang die Verletzung der Pflicht zur richtigen und vollständigen Sachverhaltsermittlung und der Begründungspflicht, da sich die Vorinstanz nicht mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht im koordinationsurteil D-6946/2013 vom 23. März 2018 (publiziert als Referenzurteil) auseinandergesetzt habe und insbesondere keine Prüfung vorgenommen habe, ob im Falle des Beschwerdeführers besondere Umstände vorliegen würden, gemäss welcher eine Wegweisung nach Tripolis als zumutbar zu erachten wäre. Die Änderung der Begründung, namentlich die Annahme in der zweiten Vernehmlassung, dass es sich beim Beschwerdeführer nicht um einen libyschen Staatsangehörigen handle, sondern nunmehr von der ägyptischen Staatsangehörigkeit ausgegangen werde, wird als willkürlich gerügt, weshalb sich ebenfalls eine Aufhebung der Verfügung rechtfertige.

#### **E. 8.1**

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung soll mithin die ernsthafte Prüfung der Vorbringen widerspiegeln und es dem Betroffenen ermöglichen, den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anzufechten, was dann möglich ist, wenn sich sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können (vgl. BVGE 2008/47 E. 3.2 mit Hinweis auf BGE 129 I 232 E. 3.2). Die Anforderungen an die Begründungsdichte richtet sich nach den Verfahrensumständen. Je stärker ein Entscheid in die individuellen Rechte des Betroffenen eingreift, desto höhere Anforderungen sind an die Begründung der Verfügung zu stellen.

#### **E. 8.2**

Sodann bildet die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht ebenfalls einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die

Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043).

### **E. 9.1**

Eine Prüfung der Akten ergibt, dass die Beschwerdevorbringen zutreffend sind. Das SEM hat es im angefochtenen Entscheid gänzlich unterlassen, sich im Rahmen des Wegweisungsvollzuges mit der zum damaligen Zeitpunkt bereits ergangenen koordinierten und als solchen ausgewiesenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts D-6946/2013 vom 23. März 2018 (publiziert als Referenzurteil) auseinanderzusetzen. Es finden sich keine Ausführungen dazu, warum das SEM im Falle des Beschwerdeführers von der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges ausgeht, obwohl sich nach der Rechtsprechung eine solche Annahme nur bei Vorliegen begünstigender Umstände rechtfertigt. Im Rahmen der Vernehmlassung vom 21. August 2018 führte die Vorinstanz zwar aus, dass sie das Referenzurteil zur Kenntnis nehme und im konkreten Fall durchaus begünstigende Umstände festzustellen seien, begründete dies aber nicht weiter. Auch der Verweis in der Vernehmlassung auf zwei innerstaatliche Aufenthaltsalternativen stützt sich nicht auf eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung und der in Libyen herrschenden Situation. Insgesamt ist das SEM seiner Begründungspflicht vorliegend offensichtlich nicht nachgekommen, weshalb sich die Rückweisung der Sache bereits aus diesem Grund rechtfertigt (Art. 61 VwVG).

### **E. 9.2.1**

Im Rahmen der zweiten Vernehmlassung vom 8. Juni 2020 geht das SEM neu davon aus, dass es sich beim Beschwerdeführer nicht um einen libyschen Staatsangehörigen handle, sondern der Beschwerdeführer seine ägyptische Staatsangehörigkeit verschweige oder eine solche erwerben könne, weshalb sich der Vollzug der Wegweisung nach Ägypten als zulässig, zumutbar und möglich erweise.

### **E. 9.2.2**

Die Vorgehensweise des SEM ist als nicht sachgerecht zu erachten. Es handelt sich bei den Erwägungen des SEM um eine massgebliche inhaltliche Änderung, insbesondere in Bezug auf die Identität des Beschwerdeführers und auf die Frage, ob im Hinblick auf einen Heimatstaat Wegweisungsvollzugshindernisse zu erkennen sind.

### **E. 9.2.3**

Die Vorinstanz kann bis zu seiner Vernehmlassung die angefochtene Verfügung in Wiedererwägung ziehen (vgl. Art. 58 VwVG), dies im Sinne einer Aufhebung der Verfügung und dem Erlass einer inhaltlich anderen Verfügung. Es soll ihr möglich sein, aufgrund neuer Tatsachen oder aufgrund anderweitiger Erkenntnisse auf die Verfügung zurückzukommen. Praxisgemäss ist eine Wiedererwägung durch die Vorinstanz bis zum Abschluss des Schriftenwechsels möglich, wobei nicht nur die erste Vernehmlassung der Vorinstanz sondern auch jede weitere Stellungnahme im Sinne von Art. 57 Abs. 2 VwVG gemeint ist, zu der diese von der Beschwerdeinstanz eingeladen worden ist (vgl. BVGE 2011/34 E. 5 ff). Eine entsprechende Wiedererwägung hat das SEM vorliegend nicht vorgenommen. Damit hat es dem Beschwerdeführer eine sachgerechte Anfechtung dieser Annahme und einen Instanzenzug versagt, weshalb sich auch aus diesem Grund die

Aufhebung der Verfügung und Rückweisung der Sache zum neuen Entscheid gebietet.

#### **E. 9.2.4**

Lediglich ergänzend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer in der Schweiz strafrechtlich in Erscheinung getreten ist und diesem Aspekt allenfalls im Zusammenhang mit Art. 83 Abs. 7 Bst. b AIG Relevanz zukommen könnte.

#### **E. 10**

Die Beschwerde ist soweit die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und das Asyl sowie die Wegweisung betreffend abzuweisen. Die Beschwerde ist gutzuheissen, soweit die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung betreffend die Dispositivziffern 4 und 5 beantragt wird. Die Sache ist zur Neu Beurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

#### **E. 11.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist von einem hälftigen Obsiegen des Beschwerdeführers auszugehen, weshalb er die Verfahrenskosten zur Hälfte zu tragen hätte (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da dem Beschwerdeführer indes mit Zwischenverfügung vom 7. August 2018 die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde und keine massgebenden Veränderungen der finanziellen Verhältnisse ersichtlich sind, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

#### **E. 11.2**

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines hälftigen Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE; SR 173.320.2) eine reduzierte Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Sodann wurde dem Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 28. August 2018 die unentgeltliche Rechtsverteidigung im Sinne von aArt. 110a Abs. 1 Bst. a AsylG gewährt und in der Folge Rechtsanwalt Michael Steiner als amtlicher Rechtsbeistand eingesetzt. Im Umfang des hälftigen Unterliegens ist der amtlich eingesetzte Rechtsbeistand vom Bundesverwaltungsgericht zu entschädigen. Vom Rechtsvertreter wurde keine Kostennote eingereicht. Auf das Nachfordern einer solchen kann indes verzichtet werden, da sich der notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Akten hinreichend zuverlässig abschätzen lässt (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 9-13 VGKE) ist die zu entrichtende Parteientschädigung auf Fr. 500. (inklusive anteilmässigen Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) festzusetzen und das SEM ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer diesen Betrag zu entrichten. Das Honorar für den unentgeltlichen Rechtsbeistand zu Lasten der Gerichtskasse beträgt gerundet ebenfalls Fr. 500.- (inklusive anteilmässigen Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.